

Satzung für den Kreisverband „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wilhelmshaven e.V.“

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Name, Einbindung

1. Der Kreisverband führt als eingetragener Verein den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wilhelmshaven e.V.“. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des Land./Stadt-Kreises. Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven und ist in dem Vereinsregister in Wilhelmshaven eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
2. Die Satzung des Bundes- und des Landesverbandes sind für den Kreisverband und seine Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen gelten im Rahmen dieser Satzung.
3. Der Kreisverband verwirklicht Beschlüsse nach § 17 Nr. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie Regelungen nach §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes und nach § 21 Abs. 6 der Satzung des Landesverbandes in seinem Bereich.
4. Mitglieder sind die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 8 Abs. 2 und 3), sonstigen Vereinigungen (§ 8 Abs. 3) und Ehrenmitglieder (§ 9).
5. Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern und den Mitgliedern seiner Ortsvereine die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Kreisverbandes sind selbstständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 2 Selbstverständnis

1. Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wilhelmshaven e.V.“ ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

2. Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wilhelmshaven e.V.“ ist Mitgliedsverband des „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Oldenburg e.V.“.
3. Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wilhelmshaven e.V.“ die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
4. Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
5. Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wilhelmshaven e.V.“ ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
6. Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des

121

Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.

7. Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wilhelmshaven e.V.“ bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich.
8. Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 3 Aufgaben

1. Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wilhelmshaven e.V.“ stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 2) und seiner Möglichkeiten (§ 27) insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.
2. Der Kreisverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Er arbeitet eng mit den übrigen Kreisverbänden und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereichs zusammen.
3. Der Kreisverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

1. Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern.

Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.

- 2. Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- 3. Als Gemeinschaften gelten:
 - a) die Bereitschaften
 - die Bergwacht
 - das Jugendrotkreuz
 - die Wasserwacht
 - b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung.
- 4. Ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Kreisverbandes kann nicht Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kreisverbandsarzt, Schatzmeister oder Justitiar des Kreisverbandes sein. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer DRK-Verbände können einem Organ des Kreisverbandes angehören.
- 5. Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Angelegenheit ihnen oder ihrem nachgeordneten Verband einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

Der Kreisverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

§ 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen. Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen.

Der Vorsitzende des Kreisvorstandes oder dessen Vertreter soll dem Geschäftsführenden Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften als Mitglied angehören.

2. Der Kreisverband ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließende Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes

1. Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, daß die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.
2. Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 3 Abs. 8
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;

- 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
 - 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 - 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;
 - 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- 3. Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
 - 4. Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

3. Abschnitt: Mitgliederschaft

§ 8 Mitglieder

- 1. Mitglieder des Kreisverbandes können natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein.
- 2. Mitglieder des Kreisverbandes können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit Zustimmung des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

In außergerichtlichen Fällen kann der Kreisverband mit Zustimmung des Landesverbandes die Bezeichnung Ehrenvorsitzender verleihen.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes.
2. Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.
3. Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.

§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 2 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
2. Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 16 – 18.
3. Die Mitglieder zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Vereinsbetrag. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.

4. Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
Tod der natürlichen Person,
Kündigung der Mitgliedschaft,
Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband,
durch Ausschluß,
durch Ausscheiden.
2. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 30 seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.
5. Verliert ein Kreisverband die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter (§ 29 Ziffer 7) wäre.
6. Ein Mitglied scheidet automatisch aus dem Kreisverband aus, wenn
 - a) er seiner Beitragspflicht mindestens 1 Jahr lang nicht nachgekommen ist,
 - b) er als aktives Mitglied einer Gemeinschaft mindestens 1 Jahr lang an ihr nicht teilgenommen hat, ohne sich als Beitragszahler beim Verein – von sich aus – anzumelden.

4. Abschnitt: Organisation

§ 13 Organe des Kreisverbandes

1. Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreisversammlung (§§ 14 – 16)
- der Kreisvorstand (§ 17)
- der Kreisausschuß (§§ 18 – 20)

2. Die in dieser Satzung gewählte Sprechform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

3. Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.

4. Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Kreisverbandes.

2. Die Kreisversammlung besteht aus:

- a) den Einzelmitgliedern,
- b) den Mitgliedern des Kreisvorstandes und des Kreisausschusses.

3. Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 15 Aufgaben der Kreisversammlung

1. Der Kreisversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Kreisausschusses (mit Ausnahme der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften, deren Bestellung sich aus den jeweiligen Ordnungen ergibt) und einen oder mehrere Abschlußprüfer; Sie betätigt die von den Gemeinschaften gewählten Mitglieder des Kreisausschusses.
 - b) sie nimmt den Jahresbericht des Kreisvorstandes entgegen;
 - c) sie beschließt über den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Jahresrechnung;
 - d) sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest in Form einer Beitragsordnung;
 - e) sie beschließt über die Vorlagen des Kreisvorstandes;
 - f) sie beschließt vorbehaltlich die Genehmigung des Landesvorstandes 8 § 21 Abs. 4 a der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;
 - g) sie beschließt vorbehaltlich die Genehmigung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 7 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
 - h) sie wählt die Delegierten für die Landesversammlung und ihre Stellvertreter auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes;
 - i) sie beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Kreisausschusses und des Vorstandes, soweit sie diese auch wählt
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Anwesenden.

§ 16 Durchführung der Kreisversammlung

- 1. Die Kreisversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn es von 100 Mitgliedern des Kreisverbandes unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- 2. Die Kreisversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einrufen wird durch Veröffentlichung in der Tagespresse unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen.

- 3. Die Angehörigen der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sämtliche Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen.
- 4. Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- 5. Die Beschlüsse der Kreisversammlung können nur von zur Teilnahme an Kreisversammlungen berechtigten Personen binnen 3 Monaten nach der Beschlußfassung angefochten werden.

§ 17 Kreisvorstand

- 1. Der Kreisvorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Justitiar
- 2. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen des Kreisverbandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren der anderen beiden Vorstandsmitglieder abgegeben.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und Tätigkeiten des Vereins. Er ist befugt, hauptamtliche Kräfte einzustellen und deren Besoldung im Rahmen des Haushaltes zu beschließen und festzustellen. Ebenso ist er befugt, für den Verein verbindliche Verträge einzugehen und Willenserklärungen abzugeben, soweit dies nicht anderen Organen vorbehalten ist.

Insbesondere gilt:

- a) Über wichtige Vertragsabschlüsse hat er den Kreisausschuß zu informieren. Dies gilt insbesondere für Einstellungen, die vom Kreisausschuß zu genehmigen sind,
- b) der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern,
- c) er bereitet den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Jahresabrechnung vor.

- 4. Scheidet während seiner Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist der Kreisausschuß berechtigt, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Stimmen ein anderes Mitglied des Vereins in die entsprechende Funktion für den Rest der Wahlperiode einzusetzen.
- 5. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 18 Kreisausschuß

1. Der Kreisausschuß besteht aus

a) dem Vorstand

den weiteren Funktionsträgern:

- Kreisverbandsarzt
- bis zur vier weiteren Personen als Beisitzer

b) den Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, nämlich

- dem Kreisbereitschaftsleiter
- dem Vertreter des JRK
- dem Vertreter der Sozialarbeit
- dem Vertreter der Bergwacht
- dem Vertreter der Wasserwacht
- dem Vertreter des Kreisauskunftsbüros

c) dem Kreisgeschäftsführer mit beratender Stimme.

2. Alle Ämter stehen Männer und Frauen in gleicher Weise offen. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters.

3. Die Angehörigen des Kreisausschusses müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.

4. Die Kreisausschußmitglieder bedürfen der Bestätigung des Landesvorstandes (§ 21 Abs. 4 b der Satzung des Landesverbandes).

5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
7. Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Kreisausschusses aus, so sind die Mitglieder des Kreisausschusses mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied mit dieser Funktion bis zum Ablauf der Amtsperiode oder – bezüglich der Vertreter der Rotkreuz -Gemeinschaften (Abs. 1 c) bis zur Neuentsendung eines Vertreters durch die Rotkreuz - Gemeinschaft.
8. Die Haftung der Mitglieder des Kreisausschusses ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 19 Aufgaben des Kreisausschusses

1. Der Kreisausschuß ist zwischen den Terminen der Kreisversammlung das höchste tagende Vereinsorgan.
2. Der Kreisausschuß hat insbesondere
 - a) der Haushaltsplan, den Stellenplan und die Jahresrechnung zu beschließen,
 - b) der Kreisversammlung Bericht über die Geschäftstätigkeit aus vergangenen Jahres zu erstatten,
 - c) die durch den Vorstand vorgenommene Einstellung hauptamtlicher Kräfte und deren festgelegte Besoldung im Rahmen des Haushaltes zu genehmigen,
 - d) die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu erlassen,
 - e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, ebenso die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahmen von Bürgschaften, finanziellen Beteiligungen des Vereins zu beschließen,
 - f) die Gründung von oder die Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaftern mit beschränkter Haftung durch den Kreisverband zu beschließen,
 - g) über den Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden.

§ 20 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Kreisversammlung und die Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreisvorstandes. Er führt die Aufsicht über die Kreisgeschäftsstelle. Er wird vertreten durch seinen Stellvertreter. Für die Leitung der Zusammenkünfte (S. 1) kann er auch von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 21 Fach- und Sonderausschüsse

1. Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Kreisvorstand ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Vorstandsmitglieder haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
2. Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Kreisversammlung oder der Kreisvorstand Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
3. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22 Der Konventionsbeauftragte

1. Zur Verbreitung der Kenntnis über die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Vorsitzende einen Konventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 23 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle

1. Der Kreisvorstand bestellt gemäß den Regelungen der K-Vorschrift des DRK einen Rotkreuz-Beauftragten, der den Kreisverband in seinem Auftrag in allen Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie bei entsprechenden Übungen und Einsätzen gegenüber der

Katastrophenschutzbehörde vertritt.

- 2. Der Rotkreuz-Beauftragte stellt mit Unterstützung des K-Arbeitskreises die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials sicher.

5. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 24 Rotkreuz-Gemeinschaften

- 1. Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- 2. Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.
- 3. Aktive Mitglieder einer Rotkreuz-Gemeinschaft sind von der Beitragspflicht als Kreisverbandsangehörige für die Dauer ihrer Aktivität freigestellt.

6. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 25 Arbeitskreise

Für satzungsmäßige Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

§ 26 Die Kreisgeschäftsstelle

- 1. Der Kreisverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer geleitet. Der Kreisvorstand kann einen ständigen Vertreter bestellen.
- 2. Der Kreisgeschäftsführer untersteht dem Vorsitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten sowie für die Ausführung der Beschlüsse der

134

Kreisversammlung und es Kreisvorstandes, soweit es sich um Angelegenheiten des Kreisverbandes handelt, verantwortlich.

3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 21 Abs. dieser Satzung).

§ 27 Wirtschaftsführung

1. Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
2. Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
3. Die Jahresrechnung wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen überprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Kreisversammlung festgesetzt; das Nähere regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.
5. Die Kosten der Vertretung in der Kreisversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 8 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung.
6. Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sei eigenes Vermögen.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Vermögenskontrolle und Inventur

1. Das gesamte Sachvermögen des Kreisverbandes ist nach einem vom Landesverband aufgestellten Plan zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand nachzuweisen.
2. Alle zwei Jahre ist das Sachvermögen des Kreisverbandes durch zwei Prüfer zu überprüfen. Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Kreisversammlung vorzulegen.

§ 29 Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
5. Die Mitglieder des Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes erhalten.
6. Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Landesverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden:

7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 30 Ordnungsmaßnahmen

1. Stellt der Kreisvorstand fest, daß ein Mitglied
 - seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Kreisversammlung verletzt,
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Mitgliedern duldet,
 so kann der Kreisvorstand nach Anhörung des Mitglieds anordnen, daß das Mitglied innerhalb

einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlaßt.

- 2. Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Kreisvorstand im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann der Kreisvorstand einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eines Mitgliedsverbandes abberufen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.
- 3. Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann der Mitgliedsverband gem. § 14 Abs. 3 aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden

§ 31 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- 1. Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende bei Gefahr im Verzuge den im Kreisverband zusammengefaßten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Kreisvorstand zur Beschlußfassung zusammengetreten ist.
- 2. Die betroffenen Mitglieder können die Entscheidung des Kreisvorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 32 Schiedsgericht

- 1. Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im

Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung entschieden.

- 2. Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- 3. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- 4. Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- 5. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Abschnitt: Gebietsänderungen, Inkrafttreten

§ 33 Gebietsänderungen

Vereinbarungen, die die Übernahme von Teilen anderer Kreisverbände betreffen, werden vom Kreisvorstand abgeschlossen. Soweit in Vereinbarung Zweckbindungen für übernommenes Vermögen festgelegt sind, kann die Zweckbindung nur durch einen Beschluß des Kreisvorstandes geändert werden, bei dem die Vorsitzenden der Ortsvereine und Rotkreuz-Gemeinschaften, zu deren Gunsten die Zweckbindung festgelegt ist, zustimmen müssen.

§ 34 Inkrafttretung

Die Satzung tritt am 15.05. 2002 in Kraft.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am

15.05. 2002.



Hartmut Ditzel
Versammlungsleiter
1. Vorsitzender



Marc Schammey
Protokollführer